

Der Gemeinderat Niederlauer beschließt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch den Erlass folgender

Satzung

§ 1

Der Gemeinde Niederlauer steht an dem Grundstück Fl.Nr. 5, Gemarkung Niederlauer, Hauptstraße 21 im städtebaulichen Sanierungsbereich des Altortes Niederlauer für folgende städtebauliche Maßnahmen:

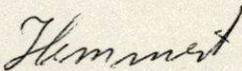
- Komplette Entkernung des Grundstückes durch Abriss der gesamten Gebäudesubstanz, mit Ausnahme des Backofens im rückwärtigen Grundstücksbereich.
- Errichtung einer Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Eichelgasse und Hauptstraße als verkehrstechnische Verknüpfung vom Altort aus in die Neubaugebiete.
- Freistellung des Zehnthofes.
- Erhaltung des vorhandenen Backofens und Zuführung dieses Backofens zu einer öffentlichen Nutzung.
- Schaffung von öffentlichen Stellplätzen auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich zur Eichelgasse mit Fußgängeranbindung zum Altort und indirekter Zuordnung zur Kirche, zur Entflechtung des Altortes von ruhendem Verkehr, im Bereich der zentral gelegenen Gaststätte, des Gemeindehauses bei Veranstaltungen und des Kirchenbereiches.
- Bodenordnung nach Schaffung der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen.

ein Vorkaufsrecht zu.

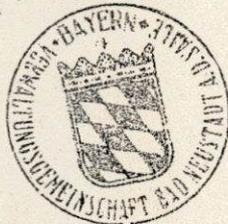
§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 11.04.2006
Gemeinde Niederlauer

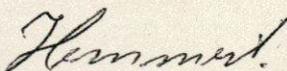


Hemmert
3. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wird ab 13.04.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus in Niederlauer zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.04.2006 angeheftet.

Bad Neustadt a.d.Saale, 13.04.2006
Gemeinde Niederlauer



Hemmert
3. Bürgermeister

